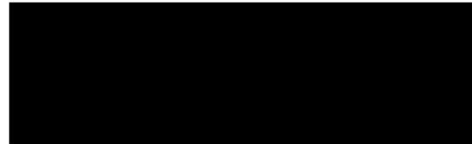




Brüssel, 26.11.2019  
C(2019) 8685 final

Lea Pfau



**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER  
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001<sup>1</sup>**

**Betr.: Ihr Zweit Antrag auf Dokumentenzugang nach der Verordnung (EG)  
Nr. 1049/2001 - GESTDEM 2019/4151**

Sehr geehrte Frau Pfau,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. August 2019, die am 12. August 2019 bei uns registriert wurde und in der Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>2</sup> (nachfolgend „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweit Antrag auf Akteneinsicht stellen.

**1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS**

In Ihrem Erstantrag vom 17. Juli 2019 an die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit ersuchten Sie um Zugang zu „Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

- 1) dem Vertrag mit Ursula von der Leyen zu ihrer Position als Sonderberaterin;
- 2) sämtlicher interner Kommunikation zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses.“.

Unter diesen Antrag fallen nach Erkenntnis der Kommission die folgenden Dokumente:

- Beschluss der Kommission über die Rechtsstellung des Kandidaten für das Amt des Präsidenten/gewählten Präsidenten und die designierten

---

<sup>1</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Kommissionsmitglieder vom 18. Juni 2019, Ref. C (2019) 5110 final (im Folgenden „Dokument 1“), das folgenden Anhang enthält:

Anhang zum Beschluss der Kommission über die Rechtsstellung des Kandidaten für das Amt des Präsidenten/gewählten Präsidenten und die designierten Kommissionsmitglieder vom 18. Juni 2019, Ref. C (2019) 5110 final (im Folgenden „Dokument 1.1“) und

- Arbeitsvertrag zwischen der Europäischen Kommission und Dr. Ursula von der Leyen, Kandidatin für das Amt des Präsidenten/gewählten Präsidenten mit Wirkung vom 2. Juli 2019, Aktenzeichen Ares (2019) 5128434 (im Folgenden „Dokument 2“, im Folgenden werden die Dokumente 1, 1.1 und 2 zusammen als „angeforderte Dokumente“ bezeichnet).

In ihrem Erstbescheid vom 7. August 2019 gewährte die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit Zugang zu allen angeforderten Dokumenten, vorbehaltlich der Schwärzungen auf der Grundlage der Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

In Ihrem Zweitantrag ersuchen Sie nun um Überprüfung des Erstbescheids. Sie führen an, dass Sie „sämtliche interne Kommunikation der Kommission in Bezug auf die Erstellung des Vertrags mit Frau von der Leyen angefragt [haben]. Es wurde mir kein solches Dokument zugestellt. Es ist nicht vorstellbar - und wäre tatsächlich problematisch -, dass tatsächlich keine interne Kommunikation zu diesem Vorgang existiert.“

## **2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001**

Bei der Prüfung eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gestellten Zweitantrags auf Dokumentenzugang überprüft das Generalsekretariat den Erstbescheid der betreffenden Generaldirektion.

Was die angeforderten Dokumente vorbehaltlich der geschwärzten Teile zu den personenbezogenen Daten angeht, muss ich Ihnen leider mitteilen, dass wir den mit Verweis auf die Ausnahmen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ergangenen ablehnenden Erstbescheid der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit aus den nachstehenden Gründen bestätigen müssen.

### **2.1. Privatsphäre und Integrität des Einzelnen**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1049/2001 verpflichtet die Organe, „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde“, zu verweigern.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (*Bavarian Lager*)<sup>3</sup>, entschieden, dass bei einem Antrag auf Einsicht in Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>4</sup> (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) in vollem Umfang anwendbar wird.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>5</sup> (im Folgenden „Verordnung (EU) 2018/1725“) mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 aufgehoben wurde.

Für die Auslegung der Verordnung (EU) 2018/1725 ist jedoch nach wie vor die Rechtsprechung zu der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

In dem oben genannten Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 „verlangt, dass etwaige Beeinträchtigungen der Privatsphäre oder der Integrität des Einzelnen stets anhand der Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der [...] [Datenschutzverordnung] geprüft und beurteilt werden.“<sup>6</sup>

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“.

In der Rechtssache C-465/00 (*Rechnungshof*) hat der Gerichtshof bestätigt, „dass es grundsätzlich nicht in Betracht kommt, berufliche Tätigkeiten [...] vom Begriff des Privatlebens auszunehmen“.<sup>7</sup>

Das angeforderte Dokument enthält die handschriftliche Unterschrift der gewählten Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen und des für Haushalt und Personal zuständigen Kommissionsmitglieds Oettinger. Bei den Vor- und Familiennamen, Kontaktdaten, handschriftlichen Unterschriften der Personen und

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Europäische Kommission/ The Bavarian Lager Co. Ltd* (im Folgenden Urteil „*Europäische Kommission/ The Bavarian Lager*“) C-28/08 P, EU:C:2010:378, Rn. 59.

<sup>4</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>6</sup> *Europäische Kommission/ The Bavarian Lager* Urteil s. o., Rn. 59.

<sup>7</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. Mai 2003, *Rechnungshof u.a./ Österreichischer Rundfunk*, verbundene Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, EU:C:2003:294, Rn. 73.

anderen Daten, aus denen die Identität dieser Personen abgeleitet werden kann, handelt es sich eindeutig um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725. Bitte beachten Sie, dass handschriftliche Notizen und Unterschriften grundsätzlich geschützt sind und standardmäßig geschwärzt werden.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 dürfen „personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt [werden], wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtmäßig ist, dürfen die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-615/13 P (ClientEarth) entschieden, dass das Organ die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nicht selbst prüfen muss.<sup>8</sup> Dies ergibt sich auch aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725, wonach die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Empfänger nachzuweisen ist.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Nur in diesem Fall prüft die Europäische Kommission, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und stellt gegebenenfalls die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen bestimmten Zweck fest, nachdem die widerstreitenden Interessen nachweislich abgewogen wurden.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher braucht die Europäische Kommission nicht zu prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

---

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015 *ClientEarth/Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit*, C-615/13 P, EU:C:2015:489, Rn. 47.

Dessen ungeachtet weisen wir darauf hin, dass Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person durch Offenlegung der in den Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten beeinträchtigt würden, da ein echtes und nicht hypothetisches Risiko besteht, dass eine solche Offenlegung ihrer Privatsphäre schaden würde. Außerdem besteht die Gefahr der Fälschung, wenn die handschriftliche Unterschrift öffentlich bekannt gemacht wird.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu der handschriftlichen Unterschrift gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keine Gründe zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

## **2.2. Zur Existenz weiterer relevanter Dokumente**

Ihrer Meinung nach sollten im Zusammenhang mit Dokument 2 zusätzliche interne Mitteilungen vorliegen. Die Europäische Kommission hat diesbezüglich eine erneute sorgfältige Untersuchung nach durchgeführt. Infolgedessen bestätige ich, dass die Europäische Kommission keine zusätzlichen Dokumente, die in den Geltungsbereich Ihres Antrags fallen, aufbewahrt hat.

Frühere Fassungen von Dokument 2 wurden entweder nicht aufbewahrt oder überschrieben.

Folglich wurden frühere Fassungen von Dokument 2 nicht aufbewahrt, da es sich um kurzlebige Dokumente im Sinne des Artikels 4 der Bestimmungen der Europäischen Kommission zur Dokumentenverwaltung handelt.<sup>9</sup>

Wie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung bestätigte, kann die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ein Organ nicht verpflichten, Zugang zu einem Dokument zu gewähren, über das es nicht mehr verfügt.<sup>10</sup>

Abschließend möchte ich betonen, dass die Ausarbeitung des Vertrags eine unmittelbare Umsetzung des Kommissionsbeschlusses vom 18. Juni 2019 (C (2019) 5110) darstellt.

## **3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE**

Ich weise Sie darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht die Möglichkeit vorsieht, gegen die darin genannten Ausnahmeregelungen ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend zu machen.

---

<sup>9</sup> Anhang des Beschlusses 2002/47/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 23. Januar 2002 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung, ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 23.

<sup>10</sup> Urteil des Gerichts vom 26. April 2016, *Strack/ Kommission*, T-221/08, EU:T:2016:242, Rn. 66.

#### 4. TEILWEISE FREIGABE

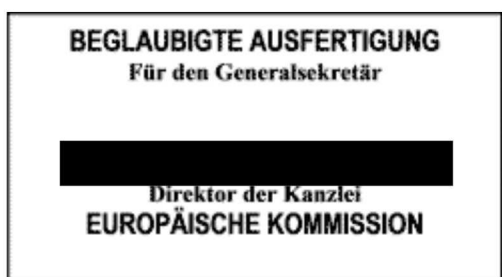
Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) 1049/2001 habe ich die Möglichkeit einer (weiteren) teilweisen Freigabe der angeforderten Dokumente geprüft.

Aus den oben dargelegten Gründen wird zu den angeforderten Dokumenten ein breiter Teilzugang gewährt, ohne die oben beschriebenen Interessen zu beeinträchtigen.

#### 5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten.

Mit freundlichen Grüßen



*Für die Kommission*

████████████████████  
*Generalsekretärin m.d.W.d.G.b.*

Anlagen: 3